



Umsetzung Volksschulgesetz

Merkblatt schulärztlicher Dienst



Überblick

Schulärztinnen und Schulärzte unterstützen die Gemeinden und Schulen in den Präventionsmassnahmen, der Gesundheitsförderung, dem Impfwesen, der Gesundheitsberatung und -erziehung. Dazu arbeiten sie mit anderen für die schulische Prävention zuständigen Fachstellen zusammen. Im Auftrag der Gemeinden führen sie auf der Kindergartenstufe und auf der Sekundarstufe schulärztliche Untersuchungen durch und überprüfen in der vierten Klasse den Impfstatus. Der schulärztliche Dienst des Kantons Zürich berät und unterstützt die Gemeinden und die Schulärztinnen und Schulärzte.

Gemeinsam sorgen der Kanton und die Gemeinden dafür, dass die Schülerinnen und Schüler der Volksschule dazu angeleitet werden, ihre Gesundheit zu fördern und Erkrankungen zu verhindern. Der Kanton fördert Massnahmen zur Suchtprävention.

Angebote des kantonalen schulärztlichen Dienstes

Der kantonale schulärztliche Dienst im Volksschulamt berät und unterstützt die Schulärztinnen und Schulärzte in Fragen der Prävention, Gesundheitsförderung, gesundheitlichen Fragen im Zusammenhang mit der Schule, des Impfwesens und der Vorsorgeuntersuchungen. Er erlässt verbindliche Richtlinien und Merkblätter.

Der kantonale schulärztliche Dienst führt die Bestellungen von Impfstoffen für die

Impfkationen der Schulärztinnen und Schulärzte aus.

Schulärztinnen und Schulärzte können beim kantonalen schulärztlichen Dienst weitere Unterlagen und Formulare bestellen, z.B. ärztliche Schülerkarten, Couverts für die Schülerkarten, Befundzettel für die Eltern, Hepatitis B Info-Packung (mit Fred), Impf- und andere Broschüren. Die Bestellliste dazu befindet sich auf

 www.volksschulamt.zh.ch

→ **Schulbehörden** → **schulärztlicher Dienst** → **Downloads**



«Fred» aus der Hepatitis-B-Infopackung.

Angebote der Schulärztinnen und Schulärzte

Ebene Schülerinnen und Schüler

Von den Angeboten der schulärztlichen Dienste profitieren alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule.

Die Schulärztinnen und Schulärzte

- nehmen Vorsorgeuntersuchungen vor und prüfen dabei das Gewicht, die Grösse, das Sehvermögen und das Hörvermögen;
- prüfen den Impfstatus, also ob eine Schülerin oder ein Schüler die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Impfungen erhalten hat;
- nehmen Impfungen vor;
- bieten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe auf deren Wunsch die Gelegenheit, in einem Gespräch auf spezifische, persönliche Fragen (zum Beispiel über Verhütung und Sexualität) einzugehen.

Ebene Klassen und Lehrpersonen

Die Schulärztinnen und Schulärzte stehen für medizinische Fragen zur Verfügung,

insbesondere in den Bereichen Ernährung, Bewegung, Suchtprävention und Sexualpädagogik. Sie können beispielsweise beigezogen werden, wenn

- Lehrpersonen Fragen haben zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die an Krankheiten wie Epilepsie oder Diabetes leiden;
- in einer Klasse ein Projekt zu einem sexualpädagogischen Thema geplant ist, z.B. HIV-Prävention;
- in einer Klasse für ein medizinisches Thema eine Ärztin oder ein Arzt im Unterricht mitarbeiten soll.

Ebene Eltern

Die Schulärztinnen und Schulärzte geben den Eltern die notwendigen Impfempfehlungen gemäss Impfplan des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) ab. Nach den Vorsorgeuntersuchungen informieren sie die Eltern über den Umfang und die Ergebnisse der Untersuchung und geben allenfalls Empfehlungen für das weitere Vorgehen, z.B. die Durchführung einer ärztlichen Abklärung, ab. Die Eltern können auf Wunsch bei schulärztlichen Untersuchungen oder Impfungen dabei sein.

Ebene Schule/Gemeinde

Schulärztinnen und Schulärzte sind die erste Anlaufstelle für Fragen zu Krankheiten, Hygiene und Prävention übertragbarer Krankheiten. Sie sind verpflichtet, mit den Gemeinden zusammenzuarbeiten und unterstützen Gemeinden und Schulen.

Gesundheitsförderung und Prävention

Die Schulärztinnen und Schulärzte beraten die Gemeinden und die Schulen im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention mit dem Ziel, dass sich die Schülerinnen und Schüler gesund entwickeln können. Dazu unterstützen sie in den Schulen Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention oder Themen aus diesem Bereich, die auf andere Art bearbeitet werden. Im Kanton Zürich sind vor allem Projekte aus den Bereichen Ernährung, Bewegung, Sexualpädagogik und Suchtprävention in Arbeit.



Vorsorgeuntersuchungen und Prüfung des Impfstatus

Ziel

Die Volksschule ergänzt die Erziehung in der Familie. Dazu gehört auch die Gesundheitserziehung, die von den Schulärztinnen und Schulärzten unterstützt wird. Mit den Vorsorgeuntersuchungen wird sichergestellt, dass bisher nicht entdeckte Seh- oder Hörbehinderungen oder Haltungsschäden gefunden werden. Damit ist gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler uneingeschränkt an der Schule und am Leben teilhaben können. Mit der Überprüfung der bisher durchgeführten Impfungen wird sichergestellt, dass kein Kind, bei dem Impfungen vergessen wurden, eine vermeidbare Krankheit durchmachen muss, welche seine Gesundheit und Lebensfreude empfindlich einschränken kann.

Verantwortung

Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, dass die medizinischen Vorsorgeuntersuchungen und die Prüfung des Impfstatus erfolgt.

Inhalt der Untersuchungen

Bei der Untersuchung werden Grösse und Gewicht erfasst sowie das Seh- und Hörvermögen und der Impfstatus überprüft. Wie bereits erwähnt, kann auf der Sekundarstufe die Untersuchung durch ein Gespräch ergänzt werden.

Freie Arztwahl

Die Vorsorgeuntersuchungen müssen nicht zwingend vom schulärztlichen Dienst vorgenommen werden. Die Gemeinden können auf die Organisation der schulärztlichen Untersuchungen verzichten und stattdessen Kostengutsprachen an die Erziehungsberechtigten für die Un-

tersuchungen bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt leisten.

Auch wenn eine Gemeinde die Vorsorgeuntersuchungen durch die Schulärztin oder den Schularzt anbietet, steht es den Erziehungsberechtigten frei, die Untersuchungen auf eigene Kosten bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen zu lassen.

Finanzierung

Die ärztlichen Untersuchungen in der Kindergarten- und der Sekundarstufe können in drei Varianten vorgenommen werden:

Variante 1

Die Kinder werden von der Schulärztin oder dem Schularzt untersucht. Die Gemeinde übernimmt die Kosten. Falls die Eltern auf das Angebot der Schule verzichten und die Untersuchung bei einer privaten Ärztin oder einem privaten Arzt durchführen lassen, müssen sie die Kosten selber tragen.

Variante 2

Die Gemeinde bietet den Eltern an, die Kinder von der Schulärztin oder dem Schularzt untersuchen zu lassen. Sie überlässt es den Eltern unter Kostengutsprache ausdrücklich, die Untersuchung bei einer privaten Ärztin oder einem privaten Arzt durchführen lassen. Die Gemeinde übernimmt die gesamten Kosten.

Variante 3

Die Gemeinde verzichtet darauf, die Schulärztin oder den Schularzt einzuschalten. Sie verpflichtet die Eltern, die Untersuchung bei einer Ärztin oder einem Arzt ihrer Wahl durchführen zu lassen. Die Gemeinde leistet Kostengutsprache und trägt somit die gesamten Kosten.

Berufsgeheimnis

Untersuchungsergebnisse und Beobachtungen bei Schülerinnen und Schülern dürfen durch die Schulärztin oder den Schularzt nur den Eltern bzw. den betreffenden Schülerinnen und Schülern mitgeteilt werden. Für eine Orientierung der Lehrperson oder der Schulbehörden ist die schriftliche Entbindung vom Berufsgeheimnis notwendig. Diese erfolgt durch die Eltern oder – in der Regel ab dem 13. Lebensjahr – durch die Schülerin oder den Schüler. Sind die Schülerinnen und Schüler älter als 13 Jahre, können sie in der Regel selber über Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bestimmen.

Termine

Die Vorsorgeuntersuchungen werden in der Kindergartenstufe und in der Sekundarstufe durchgeführt. In der 4. Klasse der Primarstufe wird der Impfstatus der Schülerinnen und Schüler geprüft.

Kindergartenstufe

1. Jahr	Vorsorgeuntersuchungen
2. Jahr	

Primarstufe

1. Klasse	
2. Klasse	
3. Klasse	
4. Klasse	Überprüfung des Impfstatus
5. Klasse	
6. Klasse	

Sekundarstufe

1. Klasse	Vorsorgeuntersuchungen und auf Wunsch ärztliches Gespräch
2. Klasse	
3. Klasse	

Impfungen


Kinder sind besonders in den Herbst- und Wintermonaten häufig krank. Zum Glück verlaufen die meisten dieser Erkrankungen, welche mit Schnupfen, Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder Hautausschlägen einhergehen, gutartig. Einige übertragbare Infektionskrankheiten können allerdings schwer verlaufen und in seltenen Fällen zu bleibenden Schäden oder zum Tod führen. Gegen die wichtigsten Kinderkrankheiten gibt es Impfungen.

Je mehr Kinder geimpft sind, desto seltener treten die entsprechenden Krankheiten auf. Somit schützen Impfungen nicht nur die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler, sondern letztlich die ganze Bevölkerung. Impfprophylaxe bei Kindern und Jugendlichen gehört zu den grössten Erfolgen der präventiven Medizin.

Der Impfstatus wird im Laufe der vierten Klasse der Primarschulstufe geprüft. Dies setzt nicht voraus, dass die Schülerin oder der Schüler von der Ärztin oder dem Arzt persönlich untersucht wird. Der Arzt oder die Ärztin können den Impfstatus anhand des Impfausweises des Kindes kontrollieren. Fehlen wichtige Impfungen gemäss dem Impfplan des Bundesamtes für Gesundheit oder ist eine Nachimpfung fällig, so werden die Eltern von der Schulärztin oder dem Schularzt informiert und aufgefordert, die Impfungen nachholen zu lassen. Es besteht jedoch kein Impfzwang.

Impfplan des Bundesamtes für Gesundheit:

www.bag.admin.ch/themen/medizin/00682/00685/02112/index.html?lang=de

 www.bag.admin.ch → Themen → Krankheiten und Medizin → Infektionskrankheiten → Impfungen → Impfplan

Die Gemeinden können Impfkationen planen, bei denen Kinder und Jugendliche geimpft werden. Die Schulärztinnen und Schulärzte führen diese Impfungen durch. Die Impfungen sind für Kinder kostenlos. Dabei ist wie bei den Vorsorgeuntersuchungen darauf zu achten, dass das schriftliche Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten eingeholt wird.



Schulärztliche Untersuchungen

Voraussetzung

Jede Vorsorgeuntersuchung durch den schulärztlichen Dienst muss von den Eltern oder Erziehungsberechtigten schriftlich bewilligt werden.

Zu diesem Zweck steht eine Vorlage auf www.volksschulamt.zh.ch →

Downloads → **schulärztlicher Dienst** → **Musterbriefe** für Eltern zur Verfügung.

Die Eltern können der Untersuchung auf Wunsch beiwohnen. Die körperliche und psychische Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen ist zu respektieren.

Empfehlungen für die Durchführung

1. In der Jahresplanung der Schule oder der Schulgemeinde sind die Vorsorgeuntersuchungen, die Impfüberprüfungen und allfällige Impfaktionen einzuplanen.
2. Der Schularzt oder die Schulärztin gibt der Schulgemeinde, in der Regel dem Schulsekretariat, seine freien Termine und den Zeitaufwand pro Schülerin oder Schüler an.
3. Die Schulgemeinde plant die Untersuchungen und berücksichtigt dabei auch Klassenabwesenheiten (Ausflüge, Sporttag, Klassenlager etc.).
4. Die Schulgemeinde gibt dem schulärztlichen Dienst den Einsatzplan bekannt und informiert die Lehrpersonen und Eltern der zu untersuchenden Klassen. Die Lehrpersonen werden dabei aufgefordert, den Schülerinnen und Schülern die Formulare zur Elternunterschrift zu verteilen und wieder einzuholen.

5. Die Schulgemeinde bereitet die Schülerkarten vor und sendet sie in Klassensätzen vor dem entsprechenden Untersuchungstermin der Schulärztin oder dem Schularzt. Diese Karten können mit der Bestellliste der schulärztlichen Unterlagen für die Volksschulen im Kanton Zürich beim schulärztlichen Dienst des Kantons bestellt werden (www.volksschulamt.zh.ch → Schulbehörden → schulärztlicher Dienst → Downloads).
6. Die schulärztlichen Untersuchungen können in der Schule oder in der ärztlichen Praxis durchgeführt werden. Wie in der Praxis muss bei der Durchführung von Impfungen in der Schule die Reanimationsbereitschaft gewährleistet sein. Bei allen Untersuchungen soll eine medizinische Praxisangestellte oder andere Zweitperson dabei sein.
7. Während der Untersuchung der Schülerin oder des Schülers notiert die Schulärztin oder der Schularzt die Grösse, das Gewicht und die Daten zum Seh- und Hörvermögen des Kindes oder Jugendlichen, den Impfstatus sowie allfällige weitere Befunde.
8. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten erhalten eine Rückmeldung über die Untersuchung, resp. die Prüfung der Impfungen. In diesem Schreiben werden Auffälligkeiten ebenso vermerkt, wie Empfehlungen dazu, z.B. betreffend Übergewicht, Fehlhaltung oder Sehschwäche.
9. Die Schulgemeinde ist dafür verantwortlich, dass die Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden. Eine Kontrolle der Durchführung ist Aufgabe der Schulgemeinde. In der Regel beauftragt die Schulpflege das Schulsekretariat mit den administrativen Abläufen.

Kosten

Die Schulärztinnen und Schulärzte werden nach Zeitaufwand gemäss Mustervertrag von den Schulgemeinden bezahlt.

Der «Mustervertrag für Schulärztinnen und Schulärzte» ist zu finden auf:

www.volksschulamt.zh.ch → **Downloads** → **schulärztlicher Dienst**

Privatärztliche Untersuchungen

Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass alle Kinder und Jugendlichen untersucht werden. Sie leistet den Eltern oder Erziehungsberechtigten der Kinder auf Kindergartenstufe und den Eltern der Jugendlichen auf Sekundarstufe Kostengutsprache für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen. Den Eltern der Kinder in der vierten Klasse der Primarstufe leistet sie Kostengutsprache für die ärztliche Prüfung der bisher erfolgten Impfungen.

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Untersuchungen, resp. die Prüfung des Impfstatus bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchgeführt wird.

Die Privatärztin oder der Privatarzt teilt der Gemeinde die Durchführung der Untersuchung mit. Sie oder er ist nicht verpflichtet, die Untersuchungsergebnisse der Schulärztin oder dem Schularzt mitzuteilen.



Ausbildung der Schulärztinnen und Schulärzte

Die Schulärztinnen und Schulärzte sind Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder und Jugendliche oder Allgemeinmedizin/ Innere Medizin, die Erfahrung im Umgang mit Kindern besitzen. Spezialkenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Gesund-

heitswesens Public Health/MPH sind wünschenswert. Der Besuch von Fortbildungen im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin, des Impfwesens und des öffentlichen Gesundheitswesens wird vorausgesetzt. Die Schulärztinnen und Schulärzte haben

die Bewilligung zur selbständigen Berufsausbildung im Kanton Zürich entsprechend der Gesundheitsgesetzgebung. In professionellen schulärztlichen Diensten muss mindestens die Leiterin oder der Leiter die Praxisbewilligung besitzen.

Rechtsgrundlagen

Volksschulgesetz

Schulärztlicher Dienst

- § 20. 1 Die Gemeinden bezeichnen die schulärztlichen Dienste. Diese verrichten die ihnen nach der Gesundheitsgesetzgebung obliegenden Aufgaben.
- 2 Die Verordnung regelt Art und Umfang der durchzuführenden Untersuchungen und Massnahmen. Die freie Arztwahl ist gewährleistet.

Volksschulverordnung

Schulärztlicher Dienst

- § 16. 1 Der schulärztliche Dienst des Kantons Zürich berät und unterstützt die Gemeinden und die Schulärztinnen und Schulärzte. Er erlässt nach Anhören der betroffenen Organisationen verbindliche Richtlinien.
- 2 Die Schulärztinnen und Schulärzte arbeiten mit den Gemeinden in Fragen der Gesundheitserziehung, Gesundheitsförderung und Prävention zusammen.

Schulärztliche Untersuchungen

- § 17. 1 Die Gemeinden lassen auf ihre Kosten die Schülerinnen und Schüler auf der Kindergartenstufe und auf der Sekundarstufe schulärztlich untersuchen. In der 4. Klasse der Primarstufe wird der Impfstatus überprüft.
- 2 Lassen die Eltern die Untersuchung auf eigenen Wunsch bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen, tragen sie die Kosten.
- 3 Die Gemeinden können auf die Organisation der schulärztlichen Untersuchungen verzichten. In diesem Fall leisten sie den Eltern eine Kostengutsprache. Die Eltern sind verpflichtet, die Untersuchungen bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen zu lassen.
- 4 Die Privatärztin oder der Privatarzt teilt der Gemeinde die Durchführung der Untersuchungen mit.

Inhalt der Untersuchungen

- § 18. 1 Bei den Untersuchungen werden die Grösse und das Gewicht erfasst sowie das Seh- und Hörvermögen und der Impfstatus überprüft. An der Sekundarstufe kann die Untersuchung durch ein Gespräch ergänzt werden.
- 2 Die Eltern werden über den Umfang und die Ergebnisse der Untersuchungen informiert.

Gesundheitsgesetz

Anleitung in Schulen

- § 49. 1 Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler der Volks-, Mittel- und Berufsschulen dazu angeleitet werden, ihre Gesundheit zu fördern und Erkrankungen zu verhüten.
- 2 Der Kanton sorgt für die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen und stellt entsprechende Lehrmittel bereit.

Schulärztliche Dienste

- § 50. 1 Die Gemeinden sorgen für die Prävention und ärztliche Überwachung der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler an der Volksschule.
- 2 Schulärztinnen und Schulärzte unterstützen im Verbund mit anderen für die schulische Prävention zuständigen Fachstellen die Schulen in den Präventionsmassnahmen, der Gesundheitsförderung und der Gesundheitsberatung.
- 3 Die Gemeinden und die zuständigen Direktionen stellen das Impfwesen in den Schulen sicher.